

Verdienststrukturerhebung

Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste
nach § 4 Verdienststatistikgesetz



Erscheinungsfolge: vierjährlich
Erschienen am 02.07.2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 3541 oder 75 2842; Fax: +49 (0) 611 / 72 4000;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Beschäftigte in Betrieben mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.
 - *Erhebungseinheiten*: Betriebe.
 - *Berichtszeitraum*: 2010.
 - *Periodizität*: Alle vier Jahre.
 - *Rechtsgrundlagen*: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006.
 - *Qualitätssicherung*: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
 - *Qualitätsbewertung*: Sehr genaue Statistik mit eingeschränktem Abdeckungsbereich.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Daten über die Verdienstsituation aller Beschäftigtengruppen (Bruttajahresverdienste, Bruttomonatsverdienste, Nettomonatsverdienste, Bruttostundenverdienste, Entgeltumwandlung), differenziert nach persönlichen (z.B. Alter, Geschlecht, Ausbildung) und betrieblichen (z.B. Wirtschaftszweig, Tarifbindung) Merkmalen.
 - *Nutzer*: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Forschungsinstitute, Privatpersonen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Datengewinnung*: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben unter Auskunftspflicht bzw. Sekundärnutzung von Daten über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Es wurden Einzeldaten über 1,9 Millionen Beschäftigte gesammelt. Die Meldung erfolgte schriftlich per Fragebogen oder elektronisch per Datenübermittlung.
 - *Datenaufbereitung*: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen, kaum Imputationen.
 - *Hochrechnung*: Freie Hochrechnung.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Sehr gering wegen des großen Stichprobenumfangs.
 - *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler*: Insgesamt sehr gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der Bruttoverdienste - sie entstammen der Personalverwaltung der Betriebe, solide Daten zur bezahlten Arbeitszeit. Schwächen bei einzelnen Merkmalen (Beruf, Ausbildung). Untererfassung von Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft.
 - *Revisionen*: Keine, alle veröffentlichten Daten gelten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- *Aktualität*: Erste Ergebnisse wurden 19 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit*: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Vor 2006 wegen unterschiedlicher Abdeckung von Wirtschaftszweigen eingeschränkt. Ab Berichtsjahr 2006 gute Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Hohe Kohärenz mit Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, eine Pressekonferenz des Statistischen Bundesamtes, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken, einen Artikel über die Methode der Statistik.
 - Forschungsinstitute können über die Forschungsdatenzentren Zugang zu den erhobenen Mikrodaten erhalten.
 - Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 10**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Beschäftigte in Betrieben mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)]

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Beschäftigte.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008): Betriebe. Für die Wirtschaftsabteilung O84 und die Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus Daten der Personalstandstatistik 2010 abgeleitet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monatsangaben: Oktober 2010. Jahresangaben: 2010.

1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nummer 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 32), die durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1022/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30.10.2009, S. 3) geändert wurde, und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).
- Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3291), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I Seite 1480).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn weniger als drei Betriebe zum Zellenwert beitragen (primäre Geheimhaltung). Eine sekundäre Geheimhaltung erfolgt nicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal pro Quartal in den Jahren 2009 bis 2012. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

- *Positiv:* Die einzelnen erhobenen Angaben sind von vergleichsweise sehr großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen

Landesämtern umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führen. Die Zahl der erfassten Beschäftigten ist mit 1,9 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

- **Negativ:** Beschäftigte in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten wurden wegen der einschlägigen Maßgabe des EU-Rechts nicht erfasst. Die Ergebnisse decken somit ca. ein Viertel der Beschäftigten Deutschlands nicht ab, was sich auch im Rahmen der Hochrechnung nicht korrigieren ließ. Alle Ergebnisse beziehen sich deshalb grundsätzlich auf die Grundgesamtheit, d.h. auf alle Beschäftigten in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten, nicht aber auf alle Beschäftigten in Deutschland. Das beeinträchtigt die Aussagekraft der Statistik, insbesondere von Absolutangaben. Kaum beeinträchtigt sind jedoch Zeitvergleiche, also Trendaussagen. Letzteres gilt nur, sofern die verglichenen Berichtszeiträume identische Wirtschaftszweige abdecken (siehe 6.2).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Verdienststrukturerhebung werden Daten zu Verdiensten erfasst. Sie sind untergliedert nach Wirtschaftszweigen und persönlichen Angaben über die Arbeitnehmer wie Geschlecht, Geburtsjahr, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Beruf und Ausbildungsabschluss. Zudem werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben: Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden, Angaben zu Tarifvertrag, Leistungsgruppe, Art der Beschäftigung und den Umfang des Urlaubsanspruchs. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht damit Aussagen über die Verteilung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger Faktoren, die die individuelle Verdiensthöhe bestimmen. Da die Bruttomonatsverdienste gemeinsam mit den monatlichen Arbeitsstunden erfasst werden, können für alle Beschäftigte Bruttostundenverdienste berechnet werden. Die Bruttostundenverdienste werden für wichtige Statistiken ausgewertet, wie z.B. den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, oder den Anteil von Niedriglohnbeziehern.

Als Bestandteil des Bruttojahresverdienstes wird der Jahresbetrag der Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung erfragt. Die Verdienststrukturerhebung ermöglicht somit detaillierte Analysen über die individuelle Nutzung dieses Instruments der Altersvorsorge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- **Gebiet:** Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", Stand 31.12.2010) und Amtlicher Gemeindegliederung AGS (Stand 31.12.2010).
- **Wirtschaftszweig:** Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- **Berufliche Tätigkeit:** Klassifizierung der Berufe 1988 (KldB 1988) und Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).
- **Ausbildungsabschluss:** Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 97).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Bruttomonatsverdienst:** Als Bruttomonatsverdienst im Oktober ist der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ("laufender Arbeitslohn") anzugeben, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- steuerfreie Beiträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung (alle Durchführungswege: Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, auch Gehaltsverzicht bei Direktzusage oder Unterstützungskasse),
- steuerfreie Essenzzuschüsse,
- die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z.B. von geringfügig Beschäftigten.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst für Oktober 2010 gehören die folgenden Zahlungen:

- unregelmäßige Sonderzahlungen (lohnsteuerlich: "sonstige Bezüge"),
- arbeitgeberfinanzierte Beiträge für betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie pauschal oder individuell versteuert wurden; dazu zählen auch Arbeitgeber-Umlagen und Arbeitgeber-Beiträge an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen.

- **Bezahlte Arbeitsstunden (ohne Überstunden):** Die im Oktober bezahlten Stunden (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden

werden separat eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so genügt eine qualifizierte Schätzung. In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben.

- **Bezahlte Überstunden:** Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat Oktober bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Erhebung von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Versicherungsunternehmen genutzt. Für diese Nutzer stehen vor allem Fragen der Verteilung der Bruttoverdienste im Fokus, also der Anteil der Beschäftigten unter oder über bestimmten Verdienstschwelen bzw. in Verdienstspannen. Die häufigsten Anfragen kommen von Privatpersonen, die sich nach dem durchschnittlichen Verdienst in einem Beruf erkundigen.

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Verwendung für den Gender-Pay-Gap, also den Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern, durch die Kommission (Generaldirektion Justiz) von Bedeutung.

2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Preise und Verdienste" eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen "Verdienste und Arbeitskosten" diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigte) der Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008:* Primärerhebung bei einer Stichprobe. Die Grundgesamtheit der Stichprobe umfasste alle Beschäftigten in örtlichen Einheiten (Betrieben) mit zehn und mehr Beschäftigten der Abschnitte B bis N, Q bis S und der Gruppen 85.5 und 85.6 der WZ 2008. Die Stichprobe wurde über ein zweistufiges Auswahlverfahren realisiert, das in der ersten Stufe aus einer Betriebsauswahl und in der zweiten Stufe aus einer Beschäftigtenauswahl bestand. Die Auswahlgrundlage der ersten Stufe bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters zum Ziehungszeitpunkt im dritten Quartal 2010. In die Auswahlgrundlage wurden alle Betriebe mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten einbezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Betriebs (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Betriebs (81 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (sechs Größenklassen). Der nominale Stichprobenumfang betrug 33 333 Betriebe, der Auswahlatz im Durchschnitt aller Betriebe 9,0 %. Große Betriebe wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Betriebe mit 1000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst (sogenannte Totalschichten). Die Auswahlgrundlage der zweiten Stufe umfasste alle Beschäftigten eines in der ersten Stufe ausgewählten Betriebs. Für jede der sechs Beschäftigtengrößenklassen der Betriebe wurde ein fester Auswahlatz vorgegeben. Der Auswahlatz nahm mit wachsender Größenklasse ab. Bei kleinen Betrieben lag er bei 100 %, bei Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten bei 6,67 %. Für die zweite Stufe konnten die Auskunftspflichtigen wählen, ob sie die Auswahl selbst durchführen oder den Statistischen Ämtern der Länder überlassen. In letzterem Fall waren die Angaben aller Beschäftigten zu übermitteln. Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 1,6 Millionen Beschäftigten.

- *Für Darstellungseinheiten (Beschäftigte) der Wirtschaftsabteilung O84 und der Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 der WZ 2008:* Sekundärnutzung einer Teilmenge (Stichprobe) der Datensätze der Personalstandstatistik. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildeten die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2010 erfassten Beschäftigten des Wirtschaftsabschnitts O sowie der Wirtschaftsgruppen P85.1 bis P85.4. Da die Datensätze bereits Beschäftigtenfälle darstellten, erübrigte sich ein zweistufiges Auswahlverfahren, die Stichprobe wurde einstufig gezogen. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Arbeitsortes (16 Bundesländer), dem Geschlecht (männlich, weiblich), dem Wirtschaftszweig (7 Wirtschaftsgruppen) sowie der Höhe des Bruttomonatsverdienstes (6 Größenklassen). Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,3 Millionen Sätzen, der Auswahlatz lag im Mittel bei 7,8 %.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Merkmale wurden durch eine schriftliche Befragung der ausgewählten Betriebe erhoben. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber

der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Der Fragebogen befindet sich im Anhang. Alternativ konnten die Auskunftspflichtigen alle Angaben auch auf elektronischem Weg übermitteln. Für diesen Zweck stellten einige Landesämter eine vorformatierte Microsoft-Excel-Datei zur Verfügung, die auszufüllen und in der gesicherten Umgebung von IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) an die Ämter zu übertragen war. Außerdem ermöglichten alle Statistischen Landesämter eine Meldung mit dem Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core. Bei diesem Verfahren werden Statistikdaten automatisiert aus dem Rechnungswesen gewonnen und online an eine zentrale Annahmestelle übermittelt. Schätzungsweise ein Fünftel der Auskunftspflichtigen meldete über eSTATISTIK.core und ein Drittel über IDEV.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Daten der Personalstandstatistik lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

- Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt. Maschinelle Imputationen wurden allein bei der Überführung der erhobenen Angaben in die internationalen Standardklassifikationen des Berufs bzw. des Bildungsabschlusses eingesetzt. Für hochgerechnet rund 15 % aller Beschäftigten wurde das Merkmal Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung nach ISCED 97 imputiert, für hochgerechnet rund 4 % aller Beschäftigten das Merkmal Beruf nach ISCO-08.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten dabei direkt übernommen werden. Dazu zählten das Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2010 (bei tariflichen Änderungen auf Oktober 2010 fortgeschätzt). Alle anderen Merkmale stellten dadurch im Grunde Item-Non-Response dar, der durch Imputationen kompensiert wurde. So erfolgte die Kodierung des Berufs und des höchsten Abschlusses der allgemeinen und beruflichen Bildung unter plausiblen Annahmen anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Im Wirtschaftsabschnitt O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" reichten die verfügbaren Informationen für eine belastbare Kodierung des Berufs nicht aus; das Merkmal wurde für alle Datensätze des Abschnitts nicht besetzt. Für geringfügig Beschäftigte enthielt die Personalstandstatistik keine Angabe über die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden. Die Angabe wurde mit einem Hot-Deck-Verfahren imputiert. Als Datenspender dienten Datensätze geringfügig Beschäftigter aus der Primärerhebung des jeweiligen Bundeslandes.

- Korrektur von echten Antwortausfällen (Unit-Non-Response)

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote auf der ersten Stufe der Auswahl: 99,0 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor erhielten.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Unit-Non-Response möglich.

- Hochrechnung

Es wurde das Verfahren der freien Hochrechnung angewendet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Bei der zweistufigen Stichprobenziehung der Primärerhebung wurde auf beiden Stufen die freie Hochrechnung angewendet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgte nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung: Nach Schätzungen benötigt ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich knapp sechs Stunden, um den Fragebogen auszufüllen. Alle Befragten zusammengenommen entspricht dies Kosten von rund 6 Mill. Euro.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Beantwortungsaufwand.

Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Obergrenze von 34 000 Betrieben wurde nicht ausgeschöpft. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 8,0 % der Betriebe der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2006 gemeldet. Unter kleinen Betrieben mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 85 bereits vier Jahre zuvor Melder (0,4 %).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind vergleichsweise sehr genau. Zum einen sind die einzelnen erhobenen Angaben von vergleichsweise sehr großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeit. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Landesämtern umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist die Zahl der erfassten Beschäftigten mit 1,9 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der relative Standardfehler für den durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst je Beschäftigten beträgt 0,26 %, für den durchschnittlichen Bruttoverdienst je Arbeitsstunde 0,21 %. Aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler; in der Regel nimmt die Präzision jedoch mit der Zahl der Beschäftigten, die einer Gliederungsgruppe unterliegen, zu. Z.B. beträgt der relative Standardfehler für den Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn 0,90 %, ein 95 %-Konfidenzintervall des Anteils (Punktschätzer 20,6 %) wäre somit [20,2 %; 21,0 %].

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung: Für die erste Auswahlstufe der Stichprobe der Primärerhebung war das statistische Unternehmensregister zum Stand 3. Quartal 2010 die Auswahlgrundlage. Das Unternehmensregister bildete dabei nicht die im Jahr 2010 wirtschaftlich aktiven Betriebe ab, sondern eher die des Jahres 2008. Für einen Teil der Betriebe der Stichprobe (rund 6 %) wurde folglich während der Feldarbeit Anfang 2011 festgestellt, dass sie nicht mehr existierten. Diese Übererfassung hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Die im Gegenzug zwischen 2008 und 2011 neu gegründeten Betriebe konnten in Ermangelung einer Auswahlgrundlage nicht in die Stichprobe einbezogen werden, sie führten zu einer Untererfassung von Betrieben und Beschäftigten, die nicht korrigiert wurde. Nach Vergleich mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit ist eine Untererfassung von ca. 11 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten anzunehmen. Ob die Untererfassung die Ergebnisse verzerrt, ist nicht bekannt.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Auswahlgrundlage bildeten die Daten der Personalstandstatistik 2010. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Auswahlgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlagen der Primär- und der Sekundärerhebung mussten so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs. Doppelerfassungen konnten so völlig ausgeschlossen werden, Abdeckungslücken jedoch nicht. Die bedeutsamste Abdeckungslücke besteht in Kindergärten, Schulen und Hochschulen privater Trägerschaft, die zu den Wirtschaftsgruppen P85.1 bis P85.4 gehören und die nicht in der Personalstandstatistik erfasst werden. Inwieweit Ergebnisse dadurch verzerrt sind, ist nicht bekannt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response) auf der ersten Stufe der Auswahl: Nur 1,0 % der auskunftspflichtigen Betriebe meldeten nicht. Für die meist innerbetriebliche Auswahl der zweiten Stufe kann keine Quote echter Antwortausfälle berechnet werden. Vergleiche mit anderen Statistiken lassen jedoch den Schluss zu, dass zu wenige Beschäftigte mit extrem hohen Bruttoverdiensten gemeldet wurden, diese Beschäftigten also ein höheres Non-Response-Risiko besaßen. Der Unit-Non-Response der ersten Auswahlstufe wurde kompensiert. Der Unit-Non-Response der zweiten Auswahlstufe wurde nicht kompensiert.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Antwortausfall möglich.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung: Angaben über Beruf und Ausbildung der Beschäftigten wurden nicht im Klartext erfasst, sondern über den Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Dieses Verfahren stellte eine wesentliche Erleichterung für die Befragten und die statistischen Ämter dar, band aber die Qualität der daraus gewonnenen Merkmale an die Qualität dieses Schlüssels und der darauf aufbauenden Umschlüsselungen in international gebräuchliche Klassifikationen für den Beruf (ISCO-08) und die Ausbildung (ISCED 97). Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten. Im Aufbereitungsprozess konnte dies kaum wirksam überprüft werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Angaben über Beruf und Ausbildung merklich fehlerbehaftet sind.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Keine bekannten Verzerrungen.

- Modellbedingte Effekte:

Primärerhebung: Keine bekannten Effekte.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Eine Reihe von Merkmalen konnte unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. Da z.B. keine Angaben zu Steuern und Abgaben in der Personalstandstatistik vorlagen, wurden sie anhand der gesetzlichen Vorgaben (Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen, Gleitzone bei Midi-Jobs, zusätzlicher Arbeitnehmerbeitragssatz, Richtlinien des Einkommensteuergesetzes) berechnet. Es wurde dabei für alle Beschäftigten die Lohnsteuerklasse 1 angenommen, da keine Differenzierung zwischen Lohnsteuerklassen möglich war. Damit wurden im Durchschnitt die Lohnsteuern von Frauen unterschätzt und von Männern überschätzt. Die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitbeschäftigten werden nicht versteuert, und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dies wurde bei der Berechnung unter der Annahme von Lohnsteuerklasse 1 berücksichtigt. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe des Alters und des Bildungsabschlusses geschätzt. Sie fällt dadurch tendenziell zu hoch aus. Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist im Abschnitt P vermutlich sehr gering, da Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden hier nicht üblich sind. Für den Abschnitt O gilt dies jedoch nicht, da ungünstige Arbeitszeiten hier in bestimmten Tätigkeiten häufig sind, beispielsweise bei Polizei und Feuerwehr. Es gibt keine Informationen über Unternehmensgrößenklassen. Da es sich ausschließlich um Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1000 und mehr Arbeitnehmer) angesetzt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 19 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 26. Juli 2012).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale, der großen Fallzahl zu erhebender Beschäftigtenfälle und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen bis zum April/Mai des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2012) am 14.06.2012 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit einer ersten Pressemitteilung am 26.07.2012.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 ["Nomenclature des unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, denn der Zufallsfehler der Stichprobe ist hier meist zu groß.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit stets andere Wirtschaftszweige ab:

- 1995: Abschnitte C, D, E, F, G, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 2001: Abschnitte C, D, E, F, G, H, I, J, K der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 2006: Abschnitte C, D, E, F, G, H, I, J, K, M, N, O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003
- 2010: Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Die einbezogenen Wirtschaftszweige haben großen Einfluss auf alle statistischen Ergebnisse. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, identische Wirtschaftszweige zu Grunde zu legen. Auf Basis der jeweiligen Veröffentlichungen lassen sich

die Ergebnisse für das Produzierende Gewerbe der Berichtsjahre 1995 bis 2010 als längste verfügbare Zeitreihe zusammenstellen.

Das Statistische Bundesamt hat im Jahr 2012 rückwirkend Ergebnisse für den Abschnitt L der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 erstellt und frühere Berichtsjahre in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 umgeschlüsselt (unveröffentlicht). Es ist somit in der Lage, Zeitreihen der Abschnitte B bis K für die Jahre 2001, 2006, 2010 und Zeitreihen der Abschnitte B bis S für die Jahre 2006, 2010 zu bilden.

Die Ergebnisse für den Berichtszeitraum Oktober 2010 (vor allem zu den Merkmalen Bruttomonatsverdienst und Bruttostundenverdienst) sind nicht stärker von Kurzarbeit beeinflusst als in früheren Erhebungsjahren. Anders ist es beim Berichtszeitraum Gesamtjahr 2010: Der gemessene durchschnittliche Bruttojahresverdienst und seine Bestandteile unterlagen vergleichsweise stärkeren Einflüssen durch die zu Jahresbeginn 2010 intensiv genutzte Kurzarbeit; dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Verdienststrukturerhebung ist thematisch am engsten mit der Vierteljährlichen Verdiensterhebung verwandt. Die verwendeten Definitionen und Klassifikationen sind identisch, die Methodik sehr ähnlich. Unterschiede bestehen hinsichtlich der abgedeckten Beschäftigten: Die Verdienststrukturerhebung erfasst zusätzlich Auszubildende und Beschäftigte in Altersteilzeit. Die Vierteljährliche Verdiensterhebung erfasst in einigen Wirtschaftszweigen auch Beschäftigte in Betrieben mit fünf bis neun Beschäftigten. Wegen der nur geringen Unterschiede liegen viele Ergebnisse sehr dicht beieinander, so zum Beispiel beim durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende): Verdienststrukturerhebung (Oktober 2010) 3255 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung (4. Quartal 2010) 3261 Euro.

Der wesentlichste Unterschied liegt in den erhobenen Datensätzen und den damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten: Die Verdienststrukturerhebung erhebt Datensätze für einzelne Beschäftigte, die Vierteljährliche Verdiensterhebung erhebt Datensätze für Beschäftigtengruppen (Summensätze). Die Daten der Verdienststrukturerhebung sind dadurch vielfältiger auswertbar.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind. Für diese Statistik sind keine internen Inkohärenzen bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Verdienststrukturerhebung stellt Basisdaten für die Gewichtung des Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes (EVAS-Statistik 62221) bereit.

Die Verdienststrukturerhebung bildet die Basis für die jährlichen Schätzungen des Gender-Pay-Gaps, also des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern, des Statistischen Bundesamtes. Die jährlichen Fortschätzungen werden unter der Bezeichnung "Jahresschätzung Verdienststruktur" (EVAS-Statistik 62121) zusammengefasst.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 26. Juli 2012: "11 % der Beschäftigten verdienten 2010 weniger als 8,50 Euro je Stunde".

Pressemitteilung vom 4. Oktober 2012: "Frauen verdienen 2010 in Führungspositionen 30 % weniger als Männer".

Pressemitteilung vom 19. März 2013: "Verdienstunterschiede von Frauen und Männern bleiben weiter bestehen".

Pressekonferenz "Niedriglohn und Beschäftigung 2010" am 13.09.2012 mit Pressemitteilung: "Anteil der Beschäftigten mit Niedriglohn ist gestiegen".

Alle Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Fachserie 16 "Verdienste und Arbeitskosten", Verdienststrukturen.

Online-Datenbank

National erfolgt keine Veröffentlichung in einer Online-Datenbank.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten: Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Verdienste -> Gehalts- und Lohnstrukturerhebung.

Zugang zu Mikrodaten

Die Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie über Eurostat (Daten mehrerer Mitgliedstaaten) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>).

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Günther, R.: "Methodik der Verdienststrukturerhebung 2010" in *Wirtschaft und Statistik* 2/2013, S. 127ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Verdienststrukturerhebung 2010

VSO

Rücksendung bitte bis
31. März 2011

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Betriebsbogen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 21 auf den Seiten 2 bis 4 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Ident-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Angaben über das Unternehmen

- | | | |
|--|------------------|-------------------------|
| | 0 | |
| | Wirtschaftszweig | Bogenart |
| | | Ident-Nummer |
| 1 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
(Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen) | | 09 <input type="text"/> |
| 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen. | | |
| 2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen. | | |
| 2 Anzahl aller Arbeitnehmer/-innen des Unternehmens am 31. Oktober 2010 | 1 | 10 <input type="text"/> |

B Angaben über den Betrieb

1 Wirtschaftliche Tätigkeit

Falls die wirtschaftliche Tätigkeit von der bereits vorgedruckten abweicht, korrigieren Sie diese bitte. Bei der Ausführung verschiedener Tätigkeiten geben Sie diejenige an, mit der die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt ist.

- | | | |
|---|----|-------------------------------------|
| 2 Anzahl aller Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat Oktober 2010. 1 2 | | |
| Männer | 11 | <input type="text"/> |
| Frauen | 12 | <input type="text"/> |
| 3 In Betrieben ab einer bestimmten Größe muss nicht für alle unter B2 erfassten Beschäftigten der Arbeitnehmerbogen ausgefüllt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, sind hier Auswahlvorgaben eingetragen. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand. 3 | | <input type="text"/> Startzahl |
| Alternativ können Sie alle unter B2 erfassten Beschäftigten im Arbeitnehmerbogen eintragen, die Auswahl übernimmt das Statistische Amt. | | <input type="text"/> Auswahlabstand |
| Anzahl der von Ihnen insgesamt beigefügten, ausgefüllten Arbeitnehmerbogen | | <input type="text"/> |
| 4 Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt. | 14 | <input type="text"/> |
| 5 Betriebsübliche Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden. | 15 | <input type="text"/> |

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

C Angaben zu Verdienstregelungen

1 Bezahlung nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, freier Vereinbarung

In die nachfolgende Übersicht sind sämtliche Verdienstregelungen einzutragen, die im Betrieb im **Oktober 2010** angewendet wurden. Die häufigste Verdienstregelung ist unter der laufenden Nummer 1 einzutragen. Die 11-stellige Eingliederungsnummer der Verdienstregelung entnehmen Sie bitte unserer Online-Datenbank unter www.destatis.de/tarifdatenbank. Sollte in der Online-Datenbank Ihr Tarifvertrag oder Ihre Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, oder falls Sie über keinen Internetzu-

Ident-Nummer

gang verfügen, senden Sie uns den Vertrag/die Vereinbarung bitte zum Aufnehmen zu. **4**
Werden alle Beschäftigten nach freier Vereinbarung bezahlt, ist in die Übersicht „freie Vereinbarung“ einzutragen. Abschlussdatum und Eingliederungsnummer sind nicht auszufüllen. Verdienstregelungen von Auszubildenden sind nicht einzutragen. Bitte tragen Sie sämtliche Verdienstregelungen ein, auch wenn Sie im Arbeitnehmerbogen keine Angaben zu den Vergütungsgruppen machen können.

Verdienstregelungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Lfd. Nr.	Genau Bezeichnung der Verdienstregelung (fachlicher und regionaler Geltungsbereich) bzw. „Firmentarifvertrag“, „Betriebsvereinbarung“ oder „freie Vereinbarung“	Abschlussdatum	Eingliederungsnummer lt. Tarifdatenbank
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die laufende Nummer der für die einzelnen Arbeitnehmer/-innen zutreffenden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bitte in Spalte 07 des Arbeitnehmerbogens eintragen.

2 Gehört Ihr Betrieb zu einer Branche, in der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) gelten? **5**

Bitte zutreffende Ziffer in das nebenstehende Feld eintragen. 31

- 1 = Ja
- 2 = Nein
- 3 = Weiß nicht

Verdienststrukturerhebung 2010

VS.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck der Erhebung

Die Verdienststrukturerhebung erfasst Angaben für einzelne Beschäftigte und ermöglicht somit die Darstellung von Verdienst- und Arbeitszeitschichtungen. Sie ergänzt damit vor allem die vierteljährliche Verdiensterhebung, die nach dem Summenverfahren durchgeführt wird und nur Durchschnittswerte liefern kann.

Darüber hinaus werden einige zusätzliche, das Erwerbsverhalten und Verdienstniveau bestimmende Merkmale erfasst, wie z. B. Alter, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit. Damit ergibt sich die Möglichkeit, deren Einfluss auf das Verdienstniveau abzuschätzen.

Diese Erhebung umfasst die Merkmale einer in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchzuführenden Verdienststrukturerhebung; für ihre Hauptergebnisse werden daher Vergleichswerte für die gesamte Europäische Union zur Verfügung stehen.

Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird alle vier Jahre bei ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt. Die ausgewählten Betriebe haben mindestens für die Anzahl der Beschäftigten, die das mathematisch-statistische Auswahlverfahren bestimmt, Angaben zu liefern. Wahlweise können die Angaben für alle Beschäftigten geliefert werden.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 1 VerdStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 9 VerdStatG ist eine Übermittlung an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 520/2010 der Kommission vom 16. Juni 2010 (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14) geändert worden ist, kann Eurostat vertrauliche Daten aus der Verdienststrukturerhebung für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 dürfen diese Angaben von Eurostat in seinen Räumen zugänglich gemacht werden bzw. nach Artikel 6 der genannten Verordnung in Form der individuellen Datensätze, die so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeit besten Verfahren minimiert wird, freigegeben werden.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Personalnummern (betriebliche Kennziffern) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt, und – mit Ausnahme von Name und Anschrift des Betriebes – spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Name und Anschrift sowie Ident-Nummer des Betriebes werden zusammen mit den Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit und der Beschäftigtenzahl zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG sowie die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 05.03.2008, S.6).

Falls für die erfassten Arbeitnehmer/-innen keine betrieblichen Kennziffern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftspflichtigen über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.

Unter Wirtschaftszweig ist die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegte Nummer für die Tätigkeit des Betriebes eingesetzt.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (auch in Teilzeit oder Altersteilzeit)
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
- Beamte/Beamtinnen
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind
- Aushilfskräfte, Praktikanten/Praktikantinnen, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen

Nicht zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen
- Personen im Vorruhestand
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation
- Wehr- oder Zivildienstleistende
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Personen in so genannten 1-Euro-Jobs
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.)

Leih- oder Zeitarbeiter/-innen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

2 **Einzubeziehen** sind **ausschließlich** Arbeitnehmer/-innen, die für den **ganzen Monat Oktober 2010** entlohnt wurden. Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat Oktober bezahlt wurden. Kurzarbeiter, soweit nicht Kurzarbeit Null im Oktober, sind einzubeziehen. **Auszuschließen** sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Oktobers 2010 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden. Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im Oktober ausgelaufen ist oder die im Oktober unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

3 Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind im Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

4 Bitte prüfen Sie sorgfältig, um welche Art von Verdienstvereinbarung es sich handelt. Es ist zu unterscheiden zwischen

- **Branchentarifverträgen**, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,

- **Firmentarifverträgen**, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- **Anerkennungstarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste,
- **freien Vereinbarungen**, die alle sonstigen Verdienstregelungen umfassen, insbesondere Arbeitsverträge.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen keinesfalls der Branchentarifvertrag anzugeben, sondern die Verdienstregelung, welche die Anwendung regelt. Das könnte ein Anerkennungstarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder bei Bezugnahme im Arbeitsvertrag eine „freie Vereinbarung“ sein. Sollte in der Online-Datenbank dieser Anerkennungstarifvertrag oder diese Betriebsvereinbarung nicht enthalten sein, oder falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, senden Sie uns den Vertrag/die Vereinbarung bitte zum Aufnehmen zu.

5 Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) können in den dort aufgeführten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung. Bitte geben Sie „Ja“ an, wenn Ihr Betrieb einer Branche angehört, für die ein Mindestlohn nach dem AEntG gilt. Bitte geben Sie auch dann „Ja“ an, wenn Sie selbst höhere Löhne als den Mindestlohn zahlen. Alle geltenden Mindestlohnregelungen finden Sie unter www.zoll.de.

6 Soweit die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, tragen Sie bitte hier (Spalte 06), die zutreffende **Vergütungsgruppe** (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) genau ein. In Spalte 07 bitten wir, die dazu passende laufende Nummer aus dem ausgefüllten Betriebsbogen auf Seite 2 (Verdienstregelung) einzutragen. Ersatzweise können in Spalte 09 auch die unter Nr. 7 der Erläuterungen beschriebenen Nummern der Leistungsgruppen (1–5) angegeben werden.

Liegen Ihnen **Eingliederungsanweisungen** für die angewendeten Tarifverträge vor, dann geben Sie bitte hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Vergütungsgruppe (Spalte 06) an. Bilden bei der **analytischen Arbeitsbewertung** die Punktwerte unmittelbar – ohne Benennung einer Vergütungsgruppe – die Grundlage für die Vergütung der Arbeitnehmer/-innen, bitten wir, die Punktwerte für die Ausbildung und Berufserfahrung aus der Gesamtpunktzahl für die ausgeübte Tätigkeit zu ermitteln und als Ersatz für die Vergütungsgruppe in Spalte 06 des Fragebogens für Arbeitnehmer/-innen einzutragen.

7 Sofern Ihre Arbeitnehmer/-innen nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind die Arbeitnehmer/-innen den nachfolgend definierten **Leistungsgruppen** zuzuordnen.

Leistungsgruppe 1

Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit **Aufsichts- und Dispositionsbefugnis**. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiter) und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die **umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse** erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbständig ausgeführt.

Leistungsgruppe 2

Arbeitnehmer/-innen mit **sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten**, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter, Meister).

Leistungsgruppe 3

Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4

Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Leistungsgruppe 5

Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

8 Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das **Eintrittsdatum** anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet.

9 Bitte tragen Sie hier die Schlüsselzahlen für die „**Angaben zur Tätigkeit**“ in den Meldungen zur **Sozialversicherung** ein. Erste bis dritte Stelle: „Ausgeübte Tätigkeit“, vierte Stelle: „Stellung im Beruf“, fünfte Stelle: „Ausbildung“. Wir bitten, vor der Eintragung zu prüfen, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem Stand Oktober 2010 entsprechen.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamte, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog. Bei Beamten ist für „Stellung im Beruf“ (vierte Stelle) bei Vollzeitbeschäftigung die Ziffer 5 einzutragen, bei Teilzeitbeschäftigung die Ziffer 6.

10 Als **regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit** im Oktober 2010 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

– Sind für Vollzeitarbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.

– Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.

– Fallen bezahlte Überstunden im Oktober an, tragen Sie diese bitte in Spalte 20 ein.

– Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte die bezahlten Stunden in Spalte 19 ein.

Für Arbeitnehmer/-innen, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird, sind zusätzlich zur vertraglichen Wochenarbeitszeit auch die im Monat Oktober 2010 bezahlten Stunden (siehe Spalte 19 bzw. folgenden Punkt 11) anzugeben.

11 Die im Oktober 2010 **bezahlten Stunden** (ohne bezahlte Überstunden) sind nur für Arbeitnehmer/-innen einzutragen, deren Entlohnung anhand der Stunden errechnet wird. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 20 eingetragen. Sollten für geringfügig Beschäftigte keine Stundenangaben vorliegen, so bitten wir um eine qualifizierte Schätzung. In Fällen von Kurzarbeit sind die bezahlten Stunden ebenfalls zwingend anzugeben.

12 Bitte tragen Sie hier die **bezahlten Überstunden** ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat Oktober bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

13 Als **Bruttomonatsverdienst für Oktober 2010** ist der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien („**laufender Arbeitslohn**“) anzugeben, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- steuerfreie Beiträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung (alle Durchführungswege: Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, auch Gehaltsverzicht bei Direktzusage oder Unterstützungskasse),
- steuerfreie Essenszuschüsse,
- die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

Einzuschließen ist auch **pauschal** besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügig Beschäftigten.

Liegt für eine erfasste Arbeitnehmerin oder einen erfassten Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttomonatsverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Nicht zum Bruttomonatsverdienst für Oktober 2010 gehören die folgenden Zahlungen

- unregelmäßige Sonderzahlungen (lohnsteuerlich: „sonstige Bezüge“),
- arbeitgeberfinanzierte Beiträge für betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie pauschal oder individuell versteuert wurden; dazu zählen auch Arbeitgeber-Umlagen und Arbeitgeber-Beiträge an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen.

Grundsätzlich sollen die Angaben über die bezahlten Stunden (Nr. 10, 11, 12) und der Bruttomonatsverdienst zueinander passen.

14 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

15 Hier bitte nur die **Zuschläge** für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit und **nicht** den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte **nicht** nochmals angeben.

16 Bitte tragen Sie hier die **Beiträge (auch freiwillige) der Arbeitnehmer/-innen zur gesetzlichen Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein, also den Teil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, der im Bruttomonatsverdienst eingeschlossen ist. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, bitte ersatzweise den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eintragen. Einzubeziehen sind auch Beiträge von Arbeitnehmern zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch Beiträge im Rahmen der Riester-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

17 Die Abfrage dient der taggenauen Ermittlung des Bezugszeitraums des erfragten Bruttojahresverdienstes. Bitte geben Sie dazu die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage (**SV-Tage**) aller zwölf Monate des Kalenderjahres 2010 an. Das heißt bei Beschäftigung für ein volles Jahr sind 360 Tage einzutragen. Bestand die Beschäftigung nicht das volle Jahr oder gab es Monate mit Teillohnzahlungszeitraum, z. B. wegen Ein- oder Austritts in die Firma, unbezahlten Urlaubs oder Ende der Lohnfortzahlung, so sind für jeden vollen Monat mit Beschäftigung 30 Tage und für jeden vollen Monat ohne Beschäftigung null Tage anzusetzen. Für Teillohnzahlungszeiträume sind die anteiligen SV-Tage, d. h. die effektiv angefallenen Kalendertage mit Arbeitsentgelt, anzusetzen. Für nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist die Berechnung analog zu führen.

18 Zum **Bruttojahresverdienst** zählt der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien („**laufender Arbeitslohn**“) zuzüglich der unregelmäßigen Sonderzahlungen („**sonstige Bezüge**“) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit,
- steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- steuerfreie Beiträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung (alle Durchführungswege: Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, auch Gehaltsverzicht bei Direktzusage oder Unterstützungskasse),
- steuerfreie Essenszuschüsse.

Einzuschließen ist auch **pauschal** besterter Arbeitslohn z. B. von geringfügig Beschäftigten.

Liegt für eine erfasste Arbeitnehmerin oder einen erfassten Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttojahresverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Nicht zum Bruttojahresverdienst rechnen die folgenden Zahlungen:

- Arbeitgeberfinanzierte Beiträge für betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie pauschal oder individuell versteuert wurden; dazu zählen auch Arbeitgeber-Umlagen und Arbeitgeber-Beiträge an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen,
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen.

19 Als Sonderzahlungen sind die „**sonstigen Bezüge**“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien anzugeben, die an die einbezogenen Arbeitnehmer/-innen im Berichtsjahr geflossen sind. Dies sind unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen, wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen. Nachzahlungen laufenden Arbeitslohns, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die im Kalenderjahr 2010 ausbezahlt wurden, zählen ebenfalls zu den Sonderzahlungen.

20 Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an **Entgeltumwandlung** im Jahr 2010 ein. Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert). Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.

21 Bitte geben Sie hier den **Urlaubsanspruch** für das Kalenderjahr 2010 in Tagen – ohne Resturlaubstage – an. Für Teilzeitbeschäftigte ist der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollbeschäftigten anzugeben. Arbeitet z. B. ein Teilzeitbeschäftigter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und liegt der Urlaubsanspruch eines Vollbeschäftigten bei 30 Tagen, so sind 15 Tage einzutragen.

Wir bitten, die Vordrucke fortlaufend durchnummerieren und die entsprechende Bogennummer hier einzutragen.

Verdienststrukturerhebung 2010

Arbeitnehmerbogen

Dieser Abschnitt wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgetrennt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität vernichtet (vgl. § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz).

Lfd. Nr.	Angaben für den Monat Oktober 2010																	Angaben für das Jahr 2010						
	Lohn-, Gehalts- oder Leistungsgruppe				Persönliche Merkmale			Ausgeübte Tätigkeit und Ausbildung		Art des Arbeitsvertrages	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen			Bruttomonatsverdienst				Sozialversicherungspflichtige Tage ¹⁷	Bruttojahresverdienst			Urlaubsanspruch für das Jahr 2010 (ohne Resturlaub) ²¹		
	Entlohnung nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung ⁶		Freie Vereinbarung ⁷	Vergütungsgruppe	Geschlecht	Geburtsjahr	Eintrittsdatum in das Unternehmen Monat/Jahr ⁸	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung. Bei Beamten vergleichbaren Schlüssel ansetzen. ⁹			Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ¹⁰	Bezahlte Stunden (ohne Überstunden) Bei Kurzarbeit immer angeben ¹¹	Bezahlte Überstunden ¹²	Insgesamt ¹³	darunter				Insgesamt ¹⁸	darunter				
	Lfd. Nr. der Verdienstregelung aus dem Betriebsbogen	Leistungsgruppe						Schlüssel A	Schlüssel B	Gesamtverdienst für Überstunden ¹⁴					Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ¹⁵	Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer ¹⁶	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ¹⁶	Sonderzahlungen (sonstige Bezüge) ¹⁹		Entgeltumwandlung ²⁰				
Beispiel	03	06	07	09	10	11	12	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	37	29	
	471110	IV	2		1	1960	071985	173	22	1	40,00	174,00	10,50	2683	170	60	466	550	360	33596	2400	1344	30	
0																								
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								

Geschlecht
1 = männlich
2 = weiblich

Art des Arbeitsvertrages
 1 = unbefristet
 2 = befristet (einschließlich Praktikanten/ Praktikantinnen und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)
 3 = Ausbildungsvertrag
 4 = Altersteilzeit
 5 = Geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)